

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referatsleiter  
Herrn Werner Fieckel  
Turmschanzenstr. 32  
39114 Magdeburg

Per E-Mail an: [mb-referat14@sachsen-anhalt.de](mailto:mb-referat14@sachsen-anhalt.de)  
[mb-referat32@sachsen-anhalt.de](mailto:mb-referat32@sachsen-anhalt.de)

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Sparkasse MagdeBurg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
32-81503, 30.07.2026

Unser Zeichen  
40-00-06 Fi-Bu

Datum  
07.09.2026

## **Entwurf einer Verordnung über den Schutz von Daten im Schulwesen des Landes Sachsen-Anhalt (SchulDSVO)**

Sehr geehrter Herr Fieckel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Anmerkungen und Hinweise bezüglich der Verordnung über den Schutz von Daten im Schulwesen des Landes Sachsen-Anhalt (SchulDSVO) übermitteln zu können. Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen die Belange der kommunalen Schulträger. Neben den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden werden dabei auch die kreisfreien Städte einbezogen, die neben der Schulträgerschaft Aufgaben der Schulverwaltung wahrnehmen.

### **Grundsätzliches**

Die beabsichtigte Zusammenführung und Vereinheitlichung der datenschutzrechtlichen Regelungen für das Schulwesen werden grundsätzlich begrüßt. Der Verordnungsentwurf erfasst ausdrücklich auch die Schulträger. Ihre eigenständige Rolle und die besonderen Anforderungen, die sich aus der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben ergeben, werden dabei jedoch noch nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Regelungen müssen den kommunalen Schulträgern einen klaren und rechtssicheren Rahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben geben. Dabei sind die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung zu wahren. Zugleich müssen die Regelungen hinreichend bestimmt sein, damit für die kommunale Praxis eindeutig erkennbar ist, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Allgemeine Verweise auf andere Rechtsvorschriften und pauschale Verweise auf die Erforderlichkeit einer Datenverarbeitung reichen hierfür nicht aus.

Ebenso bedarf es einer klaren Abgrenzung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der an der Datenverarbeitung beteiligten Stellen. Die Regelungen müssen nachvollziehbar bestimmen, welche Stelle für die jeweiligen Verarbeitungsvorgänge verantwortlich ist und welche Befugnisse und Pflichten sich daraus ergeben. Nur auf dieser Grundlage können die datenschutzrechtlichen Anforderungen in der kommunalen Praxis rechtssicher umgesetzt werden.

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben müssen zugleich die kommunale Selbstverwaltungshoheit und insbesondere die kommunale Organisationshoheit wahren. Die SchulDSVO hat den rechtlichen Rahmen für die zulässige Datenverarbeitung verbindlich und hinreichend bestimmt festzulegen. Die konkrete organisatorische und technische Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung, der innerorganisatorischen Zuständigkeiten sowie der eingesetzten Verfahren und Berechtigungskonzepte ist dagegen den kommunalen Schulträgern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu überlassen. Eine Vorgabe der konkreten Verwaltungsorganisation durch den Verordnungsgeber ist mit der kommunalen Organisationshoheit nicht vereinbar.

Die Umsetzung der vorgesehenen Regelungen verursacht für die kommunalen Schulträger zusätzliche Investitions- und Betriebskosten. Dies betrifft insbesondere die erforderliche Ausstattung und Anpassung der IT-Infrastruktur, darunter Firewalls, Netzwerksegmentierung und WLAN, sowie Identitätsmanagement, Verschlüsselung, Datensicherung, Softwarelizenzen, Support und Dokumentation. Hinzu kommt der dauerhafte Bedarf an qualifiziertem IT-Personal.

Vor Inkrafttreten der Verordnung ist daher eine vollständige und belastbare Kostenfolgenabschätzung vorzulegen, die sämtliche durch die Umsetzung entstehenden einmaligen und laufenden Aufwendungen der kommunalen Ebene erfasst. Soweit den Kommunen durch die Verordnung neue oder qualitativ erweiterte verbindliche Anforderungen auferlegt werden, sind die hieraus entstehenden Kosten vom Land dauerhaft und auskömmlich auszugleichen. Eine Belastung der kommunalen Schulträger mit den durch die Umsetzung der Verordnung verursachten zusätzlichen Aufwendungen wird abgelehnt.

Konkret nehmen wir wie folgt Stellung:

## **Im Einzelnen**

### ***Zu § 3***

Eintragungsberechtigt i. S. d. § 3 Abs. 4 SchulDSVO-E sollten auch pädagogische Mitarbeitende sein.

### ***Zu § 7***

§ 7 Abs. 4 des Entwurfs lässt seinem Wortlaut nach nur digitale Endgeräte zu, die von den in § 1 Abs. 1 Nrn. 16 bis 18 genannten Stellen bereitgestellt werden. Schulträger sind in Nr. 19 genannt und damit nicht erfasst. Damit bleibt unklar, ob von kommunalen Schulträgern beschaffte und Schulen sowie deren Sekretariaten zur dienstlichen Nutzung überlassene Geräte eingesetzt werden dürfen.

Es wird daher gefordert, kommunal bereitgestellte und administrierte dienstliche Endgeräte ausdrücklich einzubeziehen. Zugleich ist klarzustellen, dass die Bereitstellung und zentrale Administration der dienstlichen Endgeräte der Landeslehrkräfte weiterhin Aufgabe des Landes bleibt und den kommunalen Schulträgern daraus keine zusätzlichen Betriebs-, Administrations- oder Supportverpflichtungen entstehen.

### **Zu § 12**

§ 12 SchulDSVO-E wird der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Schulträger nicht gerecht. Während der Entwurf für Schulen, Schulbehörden und das Landesinstitut konkrete Verarbeitungszwecke und Datenverarbeitungen regelt, beschränkt sich die Regelung für die Schulträger auf einen pauschalen Verweis auf die §§ 84a ff. SchulG LSA und andere Rechtsvorschriften. Dadurch bleibt für die kommunale Praxis unklar, welche Daten die Schulträger zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben verarbeiten und auf welche Daten sie hierfür zugreifen dürfen.

Erforderlich ist daher eine hinreichend bestimmte Regelung, die die eigenständigen Aufgaben der Schulträger als Grundlage der zulässigen Datenverarbeitung abbildet und die hierfür erforderlichen Verarbeitungsbefugnisse und Zugriffsrechte rechtssicher bestimmt. Dabei muss die Regelung zugleich ausreichend offen ausgestaltet sein, um den unterschiedlichen kommunalen Organisationsstrukturen und den jeweiligen Fachverfahren Rechnung zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der innerorganisatorischen Zuständigkeiten, Rollen und Berechtigungen ist Teil der kommunalen Organisationshoheit und damit der kommunalen Selbstverwaltung. Sie darf nicht durch die SchulDSVO vorgegeben werden. Die Verordnung muss vielmehr den datenschutzrechtlichen Rahmen und die erforderlichen Befugnisse der Schulträger eindeutig festlegen und die konkrete organisatorische und technische Umsetzung den kommunalen Schulträgern überlassen.

§ 12 SchulDSVO-E ist entsprechend zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Schulträger die für ihre gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang rechtssicher verarbeiten und auf diese zugreifen können, ohne dass die Verordnung ihre kommunale Organisations- und Selbstverwaltungshoheit einschränkt.

### **Zu § 16**

Der Entwurf regelt in § 16 im Wesentlichen die Übertragung von Schülerdaten zwischen einer abgebenden und einer aufnehmenden Schule nach einer Aufnahmeentscheidung. Die Beteiligung des Schulträgers wird lediglich für bestimmte Fälle der Überwachung der Schulpflicht und der Koordinierung des Übergangs in eine andere Schule ausdrücklich vorgesehen.

Nicht geregelt ist hingegen der vorgelagerte kommunale Prozess. Es bleibt insbesondere offen, wie der Schulträger die Anmeldedaten erhält, bevor eine aufnehmende Schule endgültig feststeht, wie Schulwünsche, Auswahlmerkmale und erforderliche Nachweise an den Schulträger übermittelt werden und in welchem Umfang dieser auf die durch die Schulen erhobenen An-

meldedaten zugreifen darf. Ebenfalls fehlen Regelungen zur Abbildung von Ranglisten, Nachrücklisten, Ablehnungen, Zuweisungen und Rücknahmen sowie zur Rückübermittlung der kommunalen Entscheidungen an die Schulen.

Gerade bei überzeichneten Schulen und zentral durch den Schulträger durchgeführten Auswahl- und Zuweisungsverfahren ist ein Zugriff auf die Daten einer einzelnen bereits zuständigen Schule nicht ausreichend. Der Schulträger benötigt für die Dauer des Verfahrens einen schulübergreifenden, auf das Gebiet und die Schulen des jeweiligen Schulträgers beschränkten Zugriff auf die hierfür erforderlichen Daten.

Hinzu kommt, dass § 15 Abs. 2 Satz 3 SchulDSVO-E den automatisierten Abruf von Schülerdaten allgemein ausschließt. Das Verhältnis dieses Verbots zu einem rollenbasierten Zugriff des Schulträgers innerhalb des landeseinheitlichen Bildungsmanagementsystems bleibt ungeklärt.

### **Zu § 21**

Die in § 21 SchulDSVO-E vorgesehene Datenübermittlung an die untere Gesundheitsbehörde ist um die für die Durchführung der Schulgesundheitspflege tatsächlich erforderlichen Angaben zu ergänzen. Hierzu gehören insbesondere die Anschrift der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Familien, soweit diese für postalische Aufforderungen zur Wahrnehmung gesetzlich vorgeschriebener Untersuchungen benötigt wird, sowie die aktuelle Klassenzuordnung zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Schulreihenuntersuchungen. Soweit der Förderschwerpunkt für gesetzlich vorgesehene statistische Auswertungen im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung erforderlich ist, sollte auch dessen Verarbeitung rechtssicher ermöglicht werden.

Darüber hinaus sollte der unteren Gesundheitsbehörde ein aufgabengerechter und auf die erforderlichen Daten beschränkter Zugriff auf die nach § 21 zulässigerweise zu verarbeitenden Daten im landeseinheitlichen Bildungsmanagementsystem ermöglicht werden. Dadurch können erforderliche Daten unmittelbar und ohne zusätzliche Übermittlungs- und Abfragevorgänge über die Schulsekretariate verarbeitet werden. Die Zugriffsrechte sind dabei auf die für die jeweiligen Aufgaben erforderlichen Daten und die hierzu berechtigten Bediensteten der unteren Gesundheitsbehörde zu beschränken.

Die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung dieses Zugriffs, insbesondere die Einrichtung entsprechender Rollen und Berechtigungen, sollte dem eingesetzten Fachverfahren und den zuständigen Stellen vorbehalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper  
Landesgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt